

Merkblatt zur Psychosozialen Prozessbegleitung in einem Strafverfahren

- ❖ Sie wollen anzeigen oder haben bereits eine Anzeige bei der Polizei erstattet.
- ❖ Wie geht es jetzt weiter?
- ❖ Was muss ich rund um Anzeige und Strafverfahren wissen?
- ❖ Wer kann mich bei einem Prozess unterstützen...?
- ❖ Ich habe Angst vor dem bevorstehenden Prozess und weiß nicht, wie ich eine Aussage machen kann.

Psychosoziale Prozessbegleitung hilft weiter!

Sinn und Zweck

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung für ZeugInnen, die Gewalt erlebt haben oder durch die Straftat besonders belastet sind.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden.

Prozessbegleitung ersetzt nicht die Anwältin oder den Anwalt. Rechtsberatung ist und bleibt die Aufgabe allein der Anwältinnen oder Anwälte.

Prozessbegleitung ist eine nicht-rechtliche Begleitung und damit ein zusätzliches Angebot für besonders schutzbedürftige Opfer.

Die psychosoziale Prozessbegleiterin

gibt Informationen rund um das Strafverfahren

hilft bei der Stabilisierung und Entlastung

klärt über die Aufgaben der unterschiedlichen Beteiligten am Strafverfahren auf

hat das Recht, bei Vernehmungen des Opfers dabei zu sein.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind

Erwachsene Opfer mit besonderer Schutzbedürftigkeit

Wie erhalte ich Psychosoziale Prozessbegleitung?

Es muss ein Antrag bei Gericht gestellt werden, das bei Vorliegen der Voraussetzungen die Prozessbegleitung beordert. Der Antrag kann auch beim LKA bei der Vernehmung gestellt werden.

Eine qualifizierte Prozessbegeleiterin finden Sie in den Beratungsstellen z. B. bei LARA oder über die Staatsanwaltschaft

Wer bezahlt für die psychosoziale Prozessbegleitung ?

Im Falle einer Beordnung durch das Gericht ist die Prozessbegleitung für das Opfer kostenfrei. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Beordnung nicht vorliegen, kann sich jede/r Verletzte auch auf eigene Kosten eine psychosoziale Prozessbegleitung nehmen.